



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 34 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennige, 1/4 S. 27 M., 1/2 S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 27 (N. 13)

Leipzig, Freitag den 1. Februar 1918.

85. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Zur Verlegererklärung betr. Steuerzuschlag im Börsenblatt vom 31. Dezember 1917.

Nachdem seit Beginn des Krieges die Betriebsunkosten ständig gestiegen waren und auch die Bezugsbedingungen vieler Verleger sich erheblich verschlechtert hatten, umschloß sich das Sortiment zunächst, jeden Kunden- und Behördentabatt abzuschaffen, soweit nicht bindende Verträge vorlagen. Diese Maßregel reichte jedoch nicht aus, die immer ungünstiger werdende Geschäftslage des Sortiments zu verbessern. In der Versammlung der »Kommission zur Weiterberatung der Anträge der Herren Riischmann und Genossen« in Leipzig am 8. September 1917 wurde der Antrag des Herrn Geh. Hofrats Siegismund einstimmig angenommen, daß es dem Sortiment freistehen solle, Kriegsteuerzuschläge zum Ladenpreise zu machen. Im Anschluß daran wurde in der Verbandsversammlung in Goslar am 6. und 7. Oktober die Frage der Steuerzuschläge weiter behandelt. Einer Anregung des Herrn Geh. Hofrats Siegismund folgend, beschloßen fast sämtliche Abgeordneten, für die Erhebung von einem Zuschlag von 10 Prozent zum Ladenpreise in ihren Vereinen einzutreten. Mit unwesentlichen Ausnahmen haben dann sämtliche Kreis- und Ortsvereine diesen Zuschlag in ihren Gebieten eingeführt. Allerseits hat die Erfahrung erwiesen, daß das Publikum für diesen Zuschlag das richtige Verständnis hatte und vielfach selbst auf den Zuschlag hinwies.

Der Erfolg dieses einheitlichen, geschlossenen Vorgehens des Sortiments hat nunmehr auch im Verlage Nachahmung gefunden, aber leider in einer Weise, die nichts weniger als einheitlich ist und oft in recht erheblicher Weise dem Sortiment zum Schaden gereicht. Während ein Teil der Verleger von der Berechnung eines Zuschlages gänzlich absieht, namentlich bei neueren Werken, oder den Zuschlag mit dem Ladenpreise rabattiert, werden in den meisten Fällen Zuschläge mit 10 bis zu 30 Prozent zum Laden- und Nettopreise gleichmäßig zugeschlagen und damit vom Sortiment verlangt, die nach vielen Tausenden sich summierenden Zuschläge ohne Entschädigung dem Verlage zuzuführen. Gegen diese Zumutung nehmen wir unbedingt Stellung und zweifeln nicht, daß dies auch in allen übrigen Vereinen geschehen wird. Wird der Zuschlag nicht in gleicher Höhe wie der Ladenpreis rabattiert, so wird man entsprechend den §§ 5 und 7 der Verkaufsordnung sich veranlaßt sehen, den Ladenpreis zu erhöhen.

Dem jetzigen Wirrwarr muß entschieden ein Ende gemacht werden.

Der Verlag muß, gleichviel ob er den Ladenpreis erhöht oder einen Zuschlag vom Ladenpreise nimmt, dem Sortiment einen auskömmlichen Rabatt gewähren, also auch den Zuschlag rabattieren. Geschieht dies nicht, so ist das Sortiment berechtigt, auf den Ladenpreis entsprechend aufzuschlagen, wie bei allen un-

genügend rabattierten Veröffentlichungen. Das Verlangen, den Zuschlag ohne Vergütung abzuführen, ist satzungswidrig.

Der Sortimentzuschlag, der lediglich zur Deckung der jetzigen hohen Betriebskosten dient, ist ohne Ausnahme bei sämtlichen Drucksachen von den Ladenpreisen einschließlich etwaiger Verlagszuschläge in Anrechnung zu bringen.

Der Schutz der Steuerzuschläge seitens des Börsenvereins läßt sich nur erreichen, wenn die durch die Verlagszuschläge erhöhten Ladenpreise voll rabattiert und die Zuschläge des Sortiments auch vom Verlage bei direkten Lieferungen an das Publikum erhoben werden. Also einheitliche Anerkennung der Verlags- und Sortimentzuschläge!

Hamburg, 28. Januar 1918.

Die Vorstände

des Buchhändler-Verbandes Kreis Norden  
und

des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins.

Otto Meißner, Th. Weitbrecht, Alfred Janssen.

### Zur Verlegererklärung vom 31. Dez. 1917 betr. Steuerzuschlag.

So dankenswert die Bestrebungen sind, den Ladenpreis einheitlich zu gestalten und unter Schutz zu stellen, so erscheint es uns doch nicht richtig, daß einzelne Verlegergruppen mit sofortiger Wirkung die Durchführung von Beschlüssen fordern, die eine einheitliche Gestaltung keineswegs bedeuten und bei dem im Sortiment kaum eingeführten, bewährten und z. B. doch noch bestehenden Steuerzuschlag von 10 Prozent vorerst die Verwirrung nur vergrößern. Wir bedauern, daß zudem eine Lösung vorgeschlagen wird, die den Steuerzuschlag von 10 Prozent dem Sortiment schmälert. Wozu werden Beratungen in Leipzig gepflogen, Beschlüsse in Goslar gefaßt und von fast allen Vereinen durchgeführt, wenn die Allgemeinheit nicht schließlich daran gebunden ist und jede Verlegergruppe trotzdem für sich selbständig Bestimmungen treffen kann?

Der Entschluß ausschlaggebender Verleger, bei direkter Lieferung ebenfalls den Sortimenterschlag zu erheben, hätte allein die Einheitlichkeit des Ladenpreises und den zu erstrebenden Schutz des Börsenvereins für Ladenpreis und Steuerzuschlag wesentlich mehr gefördert! Es wäre erwünscht, wenn alle der einheitlichen Regelung dienenden Vorschläge der für diese Frage eingesetzten und den Gesamtbuchhandel vertretenden Kommission unterbreitet würden. Sonst ist unsere ganze buchhändlerische Organisation praktisch bedeutungslos, wenn einzelne Gruppen ohne Rücksicht auf derartige Beschlüsse ihre eignen Vorschriften erlassen.

Der Vorstand des Mitteldeutschen Buchhändlerverbandes.